

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 10 vom 05. März 2024

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss  
als Wohnung und Aufstockung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses  
zur Errichtung von 3 Wohneinheiten  
Bad Reichenhall, Pflegerpointstraße 55 ..... 1

#### Stadt Laufen

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „ANL“ der Stadt Laufen;  
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);  
(Az. 12-Mi-6102.16) ..... 2

#### Markt Berchtesgaden

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Salzburger Straße“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 3

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit  
in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Bestattungsgebührensatzung) ..... 4

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme  
der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung)  
und der Ferienbetreuung der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
an der Grundschule Saaldorf-Surheim ..... 5

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung) ..... 6

Satzung für die Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungensatzung) ..... 7

#### Gemeinde Schönau am Königssee

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid  
der Gemeinde Schönau a. Königssee (BBS)  
Vom 22.02.2024 ..... 8

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Artenreit-Süd“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;  
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 9

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss als Wohnung und Aufstockung des bestehenden Wohn- und  
Geschäftshauses zur Errichtung von 3 Wohneinheiten  
Bad Reichenhall, Pflegerpointstraße 55**

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 15.02.2024 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

**BV-Nr.:** BGV-151-2023  
**Bauherr:** xxx  
**Vorhaben:** Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss als Wohnung und Aufstockung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses zur Errichtung von 3 Wohneinheiten  
**Grundstück:** Pflegerpointstraße 55  
**Flur-Nr.:** 187/9  
**Gemarkung:** Karlstein

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 187/13, 187/8, 187 der Gemarkung Karlstein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter [www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de) (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-271, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 20. Februar 2024  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

### **Stadt Laufen**

#### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „ANL“ der Stadt Laufen; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102.16)**

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „ANL“ gefasst.

Der seit 22.06.1993 rechtskräftige Bebauungsplan wurde damals aufgestellt, um die Erweiterung der ANL insbesondere um ein Unterkunftsgebäude zu ermöglichen. Mit dem Erwerb und dem Umbau des ehemaligen Klosterareals in der Freilassinger Straße wurde diese Planung nicht mehr weiterverfolgt und der Bebauungsplan in seiner Gesamtheit obsolet.

Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2024 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Satzungsentwurf mit Begründung i. d. F. vom 20.12.2023 wird in der Zeit vom

**06.03. bis 05.04.2024**

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

#### **Hinweise:**

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Der Entwurf kann ergänzend über das Bürger-Info-Terminal (Lesegerät) außen am Eingang des Rathauses abgerufen werden.

Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden, die bevorzugt elektronisch übermittelt werden sollen. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nach § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Umweltbezogene Informationen:**

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung in der Fassung vom 30.11.2024 werden mit ausgelegt.

#### **Mensch und Siedlung:**

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Planen, Bauen, Wohnen, Arbeitsbereich Immissionsschutz und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen betreffen unter anderem die Siedlungs- und Raumstruktur, den Verkehr und die Erschließung.

#### **Wasser:**

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Es werden keine wasserwirtschaftlichen Belange vorgebracht.

#### **Pflanzen und Tiere:**

Folgende Informationen liegen vor: Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Naturschutz), sowie des Bund Naturschutz in Bayern e. V., Ortsgruppe Laufen. Die Informationen betreffen überwiegend Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

Laufen, den 27. Februar 2024

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

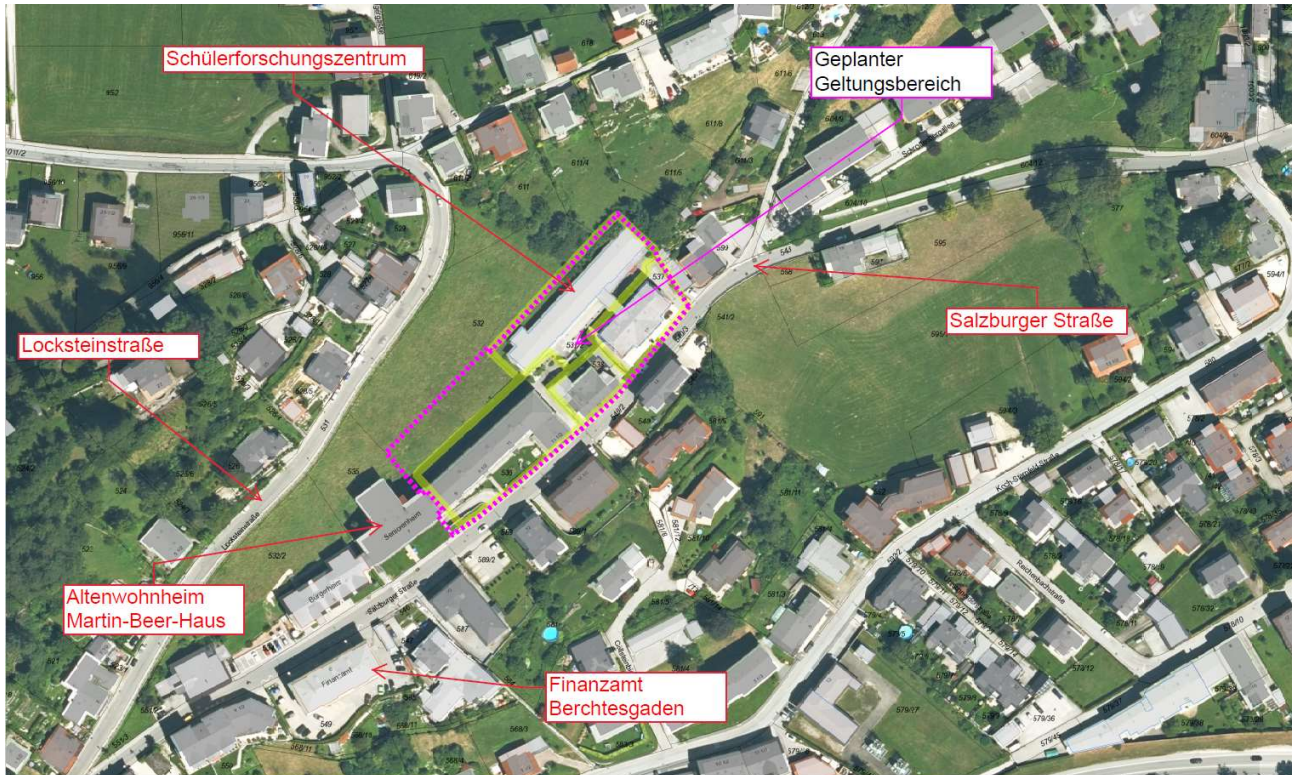
Bek. Nr. 3

## **Markt Berchtesgaden**

### **Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Salzburger Straße“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Salzburger Straße“ gefasst.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans mit seiner Abgrenzung beginnt angrenzend am Altenwohnheim „Martin-Beer-Haus“ und erstreckt sich nach Nordosten über die bestehende Wohnbebauung, dem alten Gymnasium, bis zum Schülerforschungszentrum. Die überwiegend abzubrechenden Gebäude tragen derzeit noch die Hausnummern Salzburger Str. 9, 9 ½, 11, 11 ½, 13 und 15. Umfasst sind die Flurnummern 532 (Teilfl.), 535 (Teilfl.), 536, 537, 537/2, 538 der Gemarkung Berchtesgaden. Die Lage ist in der nachfolgenden Darstellung abgebildet.



#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans liegenden baulichen Anlagen befinden sich planungsrechtlich derzeit im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB. Ziel ist es, mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans das Quartier städtebaulich neu zu ordnen und baulich nachzuverdichten. Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan steuern und begrenzen dieses Ziel entsprechend der städtebaulichen Absicht des Marktes. Durch den Bebauungsplan soll dieses Ziel dauerhaft gesichert werden.

Hauptzweck der Planung ist der Abbruch der drei bestehenden, z.T. sehr desolaten Altbauten und die Neuerrichtung eines kompakten Baukörpers nach dem heutigen Stand der Technik mit insgesamt ca. 57 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit ca. 68 Stellplätzen, ca. 10 Außenstellplätzen und Freiflächen zum Aufenthalt der Bewohner. Die Wohnfläche soll sich hierzu von bislang ca. 3.360m<sup>2</sup> auf gesamt ca. 3.870m<sup>2</sup> erhöhen. Die neuen Wohneinheiten sollen im Rahmen der sog. Einkommensorientierten Förderung (EOF) gemäß dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) i.V.m. den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB 2023) errichtet und vermietet werden.

Der Baukörper des Schülerforschungszentrums bleibt erhalten und soll im Bestand gesichert werden.

#### Hinweise:

Gem. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Gem. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Zimmer 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) unterrichten. Gleichzeitig können hierzu Unterlagen auf der Internetseite des Marktes unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/bebauungsplaene/in-aufstellung-in-aenderung> eingesehen werden.

Bis zum 29.05.2024 kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern.

Berchtesgaden, den 28. Februar 2024  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

#### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 15.11.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 05.12.2006, Nr. 49), zuletzt geändert durch § 1 der 1. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung der



Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 12. Dezember 2022 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 20. Dezember 2022) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Bestattung
- |  |             |
|--|-------------|
| a) bei Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 0,00 Euro   |
| b) bei Erwachsenen                               | 95,00 Euro. |

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft

Saaldorf, den 23. Februar 2024  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung der Gemeinde Saaldorf-Surheim an der Grundschule Saaldorf-Surheim**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Schul- und Ferienbetreuungen in der Trägerschaft der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt für die Benutzung ihrer Schulbetreuungen und ihrer Ferienbetreuungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches des Kindes, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 4 Gebührentatbestand, Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Schulbetreuung sowie für den Besuch der Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr für die Schulbetreuung richtet sich nach der längsten Buchungszeit. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr der Ferienbetreuung ist die Dauer des Besuchs.
- (3) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum Monatsende. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum Monatsende.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (5) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren und die entstandenen Kosten für das Mittagessen weiter.
- (6) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.

- (7) Die Schuld für das Essengeld, die für die Mittagsverpflegung in allen Einrichtungen entsteht, ist erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen wie die Betreuungsgebühren nach § 4 Abs. 1, fällig und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Ausscheiden aus der jeweiligen Einrichtung.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schulbetreuung beträgt monatlich:

Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 13 Uhr <u>ohne Hausaufgabenbetreuung</u>	50,00 Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 14 Uhr <u>ohne Hausaufgabenbetreuung</u>	60,00 Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 15:30 Uhr <u>mit Hausaufgabenbetreuung</u>	85,00 Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 17 Uhr <u>mit Hausaufgabenbetreuung</u>	100,00 Euro

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Tag:

Betreuung von 07:30 bis 13:00 Uhr	8,00 €
Betreuung von 07:30 bis 15:00 Uhr	10,00 €
Betreuung von 07:30 bis 17:00 Uhr	12,00 €

Die Gebühr für die gebuchten Tage ist auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

## **§ 6 Tagesverpflegung**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Essenstage das Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das Essensgeld ist pro Portion zu entrichten. Das Essensgeld beträgt pro Portion:
- In der Ferienbetreuung: 4,50 Euro
  - In der Mittagsbetreuung: 4,50 Euro
- (3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können nur bis zum letzten Werktag des Vormonats schriftlich beantragt werden.

## **§ 7 Ermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine Schulbetreuung, so wird die Gebühr für das 2. Kind bis zu 40 Euro ermäßigt. Das 3. und die weiteren Kinder oder Stiefkinder sind gebührenfrei.
- (2) Das 1. Kind ist jeweils das älteste Kind. Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, auch auf die Kindergärten und Kinderkrippen.
- (3) Besucht ein Kindergartenkind auch die Schulbetreuung, werden die insgesamt gebuchten Stunden in den gemeindlichen Einrichtungen, im Kindergarten zusammengefasst und berechnet.
- (4) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig im Sinne der Abgabenordnung (AO) wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Bezüge-Abrechnungen, Einkommensteuerbescheid). Die Ermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt.
- (5) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzung für die Ermäßigung nach wie vorgegeben ist.
- (6) Für die Ferienbetreuung gibt es keinerlei Ermäßigungen.

## **§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Schul- und Ferienbetreuung wird jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühr für das Mittagessen wird pro gebuchte Mahlzeit berechnet und wird am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m der Abgabenordnung zu entrichten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Schulbetreuungen (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuungen) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim vom 14.07.2017 außer Kraft.

Saaldorf, den 23. Februar 2024  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

#### § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### § 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) Wird ein Kind innerhalb des laufenden Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 14. des Aufnahmemonats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. des Aufnahmemonats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (4) Die Gebühren und das Essensgeld werden jeweils am 10. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

#### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. v § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Die Höhe der Gebühren i. S. v. § 7 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Essenstage.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen, sowie zusätzlich bis zu 5 Schließtagen für Fortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Änderungen der Buchungszeiten können jeweils bis zum letzten Werktag des Vormonats schriftlich beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

#### § 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben.

a) Kindergartenkinder und Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	
Von 3 bis 4 Stunden	190,00 Euro
Von 4 bis 5 Stunden	209,00 Euro
Von 5 bis 6 Stunden	230,00 Euro
Von 6 bis 7 Stunden	253,00 Euro
Von 7 bis 8 Stunden	278,00 Euro
Über 8 Stunden	306,00 Euro

b) Kindergartenkinder und Krippenkinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Von 3 bis 4 Stunden	95,00 Euro
Von 4 bis 5 Stunden	105,00 Euro
Von 5 bis 6 Stunden	115,00 Euro
Von 6 bis 7 Stunden	126,00 Euro
Von 7 bis 8 Stunden	139,00 Euro
Von 8 bis 9 Stunden	153,00 Euro
Von 9 bis 10 Stunden	168,00 Euro

Die Mindestbuchungszeit in den Kindertageseinrichtungen betragen drei Tage (über 15 Wochenstunden); die Buchungstage sollen hintereinander liegen.

(2) Die Gebühr ist unabhängig von Ferien- und Schließtagen der Kindertageseinrichtungen für 12 Monate zu entrichten.

### **§ 7 Tagesverpflegung**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Essenstage das Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das Essensgeld ist pro Portion zu entrichten. Das Essensgeld beträgt pro Portion 4,50 Euro.
- (3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Änderungen können nur bis zum letzten Werktag des Vormonats schriftlich beantragt werden.

### **§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 40,00 Euro ermäßigt. Für das dritte und die weiteren Kinder oder Stiefkinder werden keine Gebühren erhoben. Das erste Kind ist jeweils das älteste Kind. Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Schulbetreuung).
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.
- (6) Gebührenschuldner sind verpflichtet alle Änderungen, die Einfluss auf die Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen können, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 9 Gebührentlastung**

- (1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungengebührensatzung vom 14.07.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.2022, außer Kraft.

Saaldorf, den 23. Februar 2024  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungensatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Saaldorf-Surheim. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird eine öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.



- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim umfassen:
  - a) die Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
  - b) die Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
  - c) „Häuser für Kinder“ für Kinder in verschiedenen Altersgruppen, i. d. R. für Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung in die Grundschule.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

## **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

## **§ 3 Beiräte**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgabe für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Prüfung der Angaben entsprechende Nachweise verlangen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:
  - Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertageseinrichtung sind, werden bevorzugt aufgenommen
  - Kinder, die in der Gemeinde Saaldorf-Surheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
  - Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
  - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
  - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen
  - Kinder je nach Altersstufen
- (3) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr in der Regel im Februar durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. In der Anmeldung kann eine Wunscheinrichtung angegeben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in genau diese Einrichtung besteht nicht.
- (4) Die Kinder können im Ausnahmefall auch während des Jahres in den Kindertageseinrichtungen angemeldet werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der betroffenen Kindertageseinrichtung.
- (7) Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (8) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (9) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Saaldorf-Surheim haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

## **§ 5 Ausscheiden, Abmeldung**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

- (3) Für Vorschulkinder endet die Betreuung mit Ende des Kindergartenjahres.

## **§ 6 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden,
  - erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

## **§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Kann ein Kind die Einrichtung aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 9 Öffnungszeiten, Schließtage**

- (1) Die Öffnungszeiten verteilen sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Kindergarten Waldmaus

Montag – Freitag: 7.00 bis 14.00 Uhr

Kindergarten St. Stephan

Montag und Freitag: 7.00 bis 14.00 Uhr

Dienstag – Donnerstag: 7.00 bis 17.00 Uhr

Kindergarten St. Martin

Montag - Donnerstag: 7.00 bis 15.30 Uhr

Freitag: 7.00 bis 14.00 Uhr

- (2) Die Öffnungszeiten können sich entsprechend der Nachfrage reduzieren oder erweitern.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember geschlossen.

- (5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Annahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

#### **§ 10**

##### **Buchungszeiten, Mindestbuchungszeiten, Kernzeit**

- (1) In allen Einrichtungen sind die Buchungszeiten ab 07.00 Uhr oder ab 07.30 Uhr möglich.
- (2) In der Anmeldung ist die gewünschte tägliche Buchungszeit anzugeben. Die Kinder müssen bis Ende der Buchungszeit in der Einrichtung abgeholt sein. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (3) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden.
- (4) Die jeweils möglichen Betreuungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (5) Die Mindestbuchungszeit in den Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) beträgt über 15 Stunden/ wöchentlich. Die Buchungstage sollen sich aneinanderreihen.
- (6) Die Kernzeit wird in den einzelnen Kindertageseinrichtungen festgelegt. Die Kernzeit ist die Zeit, an der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.
- (7) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

#### **§ 11**

##### **Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtungen ganztags besuchen oder über Mittag anwesend sind, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

#### **§ 12**

##### **Unfallversicherungsschutz**

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

#### **§ 13**

##### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Saaldorf-Surheim wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 14**

##### **Datenschutzbestimmungen**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und der Elternbeiträge, sowie für die Abwicklung der Förderung nach dem BayKiBiG, werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 15**

##### **Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 16**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 14.07.2017 außer Kraft.

Saaldorf, den 23. Februar 2024  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

## **Gemeinde Schönau am Königssee**

### **Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Schönau a. Königssee (BBS) Vom 22.02.2024**

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020, GVBl S. 350 (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

#### **Satzung:**

Inhaltsverzeichnis

#### **Erster Teil Bürgerbegehren**

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten, vertretungsberechtigte Personen
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

#### **Zweiter Teil Bürgerentscheid**

##### **Abschnitt 1 Abstimmungsorgane**

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

##### **Abschnitt 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Bekanntmachung über die Abstimmung

##### **Abschnitt 3 Stimmrecht**

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

##### **Abschnitt 4 Stimmabgabe**

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

##### **Abschnitt 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

#### **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

## **Erster Teil Bürgerbegehren**

### **§ 1 Antragsrecht**

- (1) Die Gemeindeglieder können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)
  1. Unionsbürger sind,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
  4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzuges verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

### **§ 2 Unterschriftenlisten, vertretungsberechtigte Personen**

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Elektronische Unterschriftenlisten sind nicht zulässig (Art. 18a Abs. 18 GO).
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Dabei ist auf den Unterschriftenlisten anzugeben, welcher Stellvertreter welche vertretungsberechtigte Person vertritt. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein (Art. 18a Abs. 4 GO).
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die gesamten dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

### **§ 3 Eintragungen**

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
  1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind, oder
  2. die eigenhändige Unterschrift fehlt, oder
  3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

### **§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme**

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. Die Gemeinde erhält hierbei die Unterschriftenlisten im Original. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Fehlende Unterschriften können bis einen Arbeitstag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates, 12.00 Uhr, nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind. Änderungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur insoweit zulässig, als davon auszugehen ist, dass sie inhaltlich noch vom Willen der Unterzeichner getragen sind.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann von den vertretungsberechtigten Personen bis zum Tag vor der Bekanntmachung über die Abstimmung (§ 16) schriftlich zurückgenommen werden, sofern in den Unterschriftenlisten nichts Gegenteiliges bestimmt worden ist.

## **§ 5 Prüfung**

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens prüft die Gemeinde unverzüglich, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragsesingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde kann von der Prüfung absehen, wenn das Bürgerbegehren offensichtlich unzulässig ist.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

## **§ 6 Datenschutz**

Bei der Prüfung und Auswertung der Unterschriftenlisten sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Die Unterschriftenlisten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen. Auswertungen für andere Zwecke als die Zulässigkeitsprüfung sind unzulässig.

## **§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 5 auf die Prüfung der Unterschriften verzichtet wird. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Einer vertretungsberechtigten Person des Bürgerbegehrens kann vom Gemeinderat Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
  1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
  2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
  3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
  4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde unverzüglich einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens zugestellt wird.
- (6) Erklärt der Gemeinderat ein Bürgerbegehren für zulässig, stellt er gleichzeitig fest, ob die Sperrwirkung nach Art. 18 a Abs. 9 GO eingetreten ist oder ob rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde dem Eintritt der Sperrwirkung entgegenstehen. Er kann ebenso sofort darüber entscheiden, ob er die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (7) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

## **§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage**

- (1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (=Ratsbegehren).



- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (=Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Sie ist so zu fassen, dass eine eindeutige Klärung des streitigen Gegenstandes erreicht wird.

## **§ 9 Beanstandung**

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## **Zweiter Teil Bürgerentscheid**

### Abschnitt 1 Abstimmungsorgane

## **§ 10 Abstimmungsleiter**

- (1) Der Gemeinderat bestellt den Ersten Bürgermeister, dessen gewählten Stellvertreter, einen weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter und aus diesem Personenkreis einen stellvertretenden Abstimmungsleiter. Der Abstimmungsleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter oder zusätzliche stellvertretende Person des Bürgerbegehrens sein.
- (2) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.
- (3) Ein nach Abs. 2 bestellter Abstimmungsleiter und sein Stellvertreter verlieren ihr Amt nicht dadurch, dass der Hinderungsgrund bei dem ersten Bürgermeister nachträglich wieder entfällt.

## **§ 11 Abstimmungsausschuss**

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Als eigenständiges Organ der Gemeinde ist er unabhängig und an Weisungen der übrigen Gemeindeorgane nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier Beisitzer, die der Abstimmungsleiter aus den Gemeindebürgern beruft. Er hat dabei die Vorgaben der Sätze 3 bis 8 zu beachten, ist jedoch im Übrigen nicht an die ihm unterbreiteten Vorschläge gebunden. Beisitzer sind ein Vertretungsberechtigter des Bürgerbegehrens und je ein Vertreter der drei stärksten im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die Fraktionsstärke wird anhand der Sitzverteilung im Gemeinderat zum Stichtag der Einreichung des Bürgerbegehrens beurteilt. Bei gleicher Anzahl von Sitzen wird auf die bei der letzten Kommunalwahl erreichten Stimmen zurückgegriffen. Keine Fraktion darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Ist der Vertretungsberechtigte, der Mitglied des Abstimmungsausschusses ist, zugleich Mitglied einer Gemeinderatsfraktion, die einen Beisitzer stellt, so wird er der Fraktion zugerechnet; in diesem Fall stellt die viertstärkste Fraktion einen Beisitzer. Geht der Bürgerentscheid auf ein Ratsbegehren zurück, das keine Konkurrenzvorlage zu einem Bürgerbegehren ist, gelten die Sätze 1 bis 6 mit der Maßgabe, dass Beisitzer je ein Vertreter der vier stärksten im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sind.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 bis 8 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter bestellt einen Schriftführer. Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.
- (5) Der Abstimmungsleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Abstimmungsausschusses und lädt die Beisitzer zur Sitzung. Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Ort und Zeit der Sitzungen sind vorher ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Er berät und beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 12 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände**

- (1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bildet sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten berufen. Mit der Vertretung des Schriftführers wird ein Beisitzer betraut.
- (3) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet außerdem über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung.
- (4) Für die Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und 4, sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

- (5) Findet der Bürgerentscheid ausnahmsweise (Art. 10 GLKrWG) am Tag einer Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Bezirkswahl, Kommunalwahl oder einem Volksentscheid statt, bildet die Gemeinde die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände, in dem sie die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände zugleich zu Mitgliedern der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände beruft.

### **§ 13 Ehrenamt**

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Niemand darf die Tätigkeit von mehr als einem Abstimmungsorgan ausüben oder in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein. Jeder Gemeindegänger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 20 GO.
- (2) Die Tätigkeit der Abstimmungsorgane beginnt mit ihrer Berufung und endet mit der Bestandskraft des Bürgerentscheides.
- (3) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde. Die Ablehnung des Ehrenamtes ohne ausreichenden Grund kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. Satz 4 GO).
- (4) Für die Niederlegung eines Ehrenamtes gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Gemeinde kann den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine angemessene Entschädigung gewähren.

### **Abschnitt 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

### **§ 14 Einteilung der Stimmbezirke**

- (1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 GLKrWO, sowie die §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

### **§ 15 Abstimmungstag**

- (1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Hierbei ist Art. 10 GLKrWG zu beachten. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, endet die Frist mit dem Ablauf des folgenden Werktages.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid mit Ausnahmegenehmigung nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

### **§ 16 Bekanntmachung über die Abstimmung**

- 1) Der Abstimmungsleiter macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung ortsüblich öffentlich bekannt.
- 2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters und einer etwaigen Stichfrage
  2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
  3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum, sowie die Möglichkeit ersichtlich sind, mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.
- 3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Anträge wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis gestellt werden können
  2. dass die Abstimmungsscheine zusammen mit der Benachrichtigung versendet werden und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
  3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
  4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist

5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
  6. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, wobei die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt ist und demnach eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
  7. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne ihre geäußerte Abstimmungsentscheidung eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.
- 4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen (§ 58 Abs. 2 GLKrWO).

### Abschnitt 3 Stimmrecht

#### **§ 17 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **§ 18 Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Jede stimmberechtigte Person erhält einen Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefwahl. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweisdokument mitzubringen sind
  2. durch Briefabstimmung
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- (5) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

#### **§ 19 Bürgerverzeichnis**

- (1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk spätestens bis zum 23. Tag vor dem Abstimmungstag ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§17) ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde die Eintragung beantragen. Gibt die Gemeinde dem Antrag statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung übersandt.
- (4) Weist die Gemeinde den Antrag nach Abs. 3 zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (5) Wer glaubt, dass eine andere Person zu Unrecht im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann in entsprechender Anwendung von Satz 1 die Löschung beantragen; die betroffene Person ist vor der Entscheidung zu hören. Für die Anträge gilt § 15 Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 und Abs. 8 GLKrWG entsprechend. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde unverzüglich.
- (6) Gibt die Gemeinde einem Antrag nach Abs. 5 statt, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (7) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten § 20 und § 21 GLKrWO entsprechend.

## **§ 20**

### **Erteilung von Abstimmungsscheinen**

- (1) Eine abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. Abstimmungsscheine werden in entsprechender Anwendung der §§ 22 bis 28, mit Ausnahme von § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Satz, 1, Abs. 2 Satz 6, Abs. 3 GLKrWO erteilt. Abstimmungsscheine dürfen nicht vor der Anlegung des Bürgerverzeichnisses erteilt werden. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
- (2) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am 6. Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Sind die behaupteten Tatsachen nicht ofenkundig, hat der Beschwerdeführer die erforderlichen Beweismittel vorzulegen. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

## **§ 21**

### **Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung wird jeder im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person eine schriftliche Benachrichtigung zugestellt. Die Benachrichtigungskarte enthält auf der Rückseite einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheines. Im Übrigen ist § 16 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine mehrheitlich festgelegte Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Liegt keine Konkurrenzvorlage vor, kann der Gemeinderat seine mehrheitlich festgelegte Auffassung darlegen, wobei er in die Unterrichtung auch abweichende Auffassungen aufnehmen kann, soweit sie ihm wesentlich und sachlich gerechtfertigt erscheinen. Im Fall des Satz 2 gilt das Paritätsgebot des Art. 18a Abs. 15 GO nicht. Die Bürgerschaft ist spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung an den Amtstafeln der Gemeinde; über die weitere Form und den Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern des Bürgerbegehrens wird bis spätestens zum 38. Tag, 6.00 Uhr, Gelegenheit gegeben, Art und Umfang ihres Standpunktes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee darzulegen und zu formulieren, wobei eine DIN A 4 Seite (2 cm Seitenrand, Schriftgröße und Zeichenabstand 12) nicht überschritten werden darf). Ehrverletzende, wahrheitswidrige, polemische, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

### **Abschnitt 4 Stimmabgabe**

## **§ 22 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden von der Gemeinde amtlich hergestellt. Über die Gestaltung der Stimmzettel entscheidet der Gemeinderat nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4. Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), können die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt werden. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Beschließt der Gemeinderat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.
- (5) Der Abstimmungsvorstand bringt am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ein Stimmzettelmuster an (§ 58 Abs. 2 GLKrWO).

## **§ 22a**

### **Ausstattung der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände**

Für die Ausstattung der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände gilt § 58 Abs. 1 und 3 GLKrWO entsprechend.

## **§ 23**

### **Stimmvergabe im Abstimmungsraum**

- (1) Abstimmungsräume werden nach Maßgabe des § 54 GLKrWO bestimmt.
- (2) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid, sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

- (3) Der Stimmzettel ist so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (4) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Unterrichtung nach § 21 Abs. 3 darf am Abstimmungstag am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, nicht jedoch im Abstimmungsraum selbst angebracht werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO entsprechend.
- (6) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO mit Ausnahme der § 60 Abs. 4 Satz 2, § 63 Satz 2, § 64 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

#### **§ 24**

##### **Besonderheiten der Briefabstimmung**

- (1) Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen werden von der Gemeinde amtlich hergestellt.
- (2) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief
  1. den Abstimmungsschein und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag
 zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (3) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 72 GLKrWO mit Ausnahme von § 71 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden. § 70 Abs. 4 Satz 1 GLKrWO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration der Abstimmungsausschuss tritt.

#### Abschnitt 5

##### Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

#### **§ 25**

##### **Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken. Für die Urnenabstimmung gilt § 79a GLKrWO entsprechend.
- (3) Für die Briefabstimmung gilt § 79b GLKrWO entsprechend.
- (4) Werden in einem Briefabstimmungsbezirk weniger als 50 Abstimmungsbriefe zur Auszählung zugelassen, wird das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis eines anderen Briefabstimmungsbezirks ermittelt. Wurde nur 1 Briefabstimmungsbezirk gebildet, wird das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis der in einem Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen (Urnenstimmbezirk) ermittelt. Werden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenabstimmung zugelassen, werden die Stimmzettel mit denen eines anderen Abstimmungsraumes (Urnenstimmbezirk) zur Auszählung zusammengeführt und ein gemeinsames Ergebnis festgestellt. Über die Zusammenführung und gemeinsame Ergebnisfeststellung mehrerer Stimmbezirke bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 entscheidet der Abstimmungsleiter.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
  1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
  2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
  3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

#### **§ 26**

##### **Behandlung der Stimmzettel**

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

#### **§ 27**

##### **Ungültigkeit der Stimmvergabe**

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist
  2. durchgestrichen oder durchgerissen ist

3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

#### **§ 28**

##### **Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden**

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid und einer etwaigen Stichfrage gesondert zu beurteilen.

#### **§ 29**

##### **Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt der Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden dem Abstimmungsleiter unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Gemeindeorgane verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

#### **Dritter Teil**

##### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 30**

##### **Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

#### **§ 31**

##### **Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die übrigen Abstimmungsunterlagen nach 3 Jahren vernichtet werden können.

#### **§ 32**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) vom 21.10.2004 außer Kraft.

Schönau a. Königssee, den 22. Februar 2024  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

Bek. 9

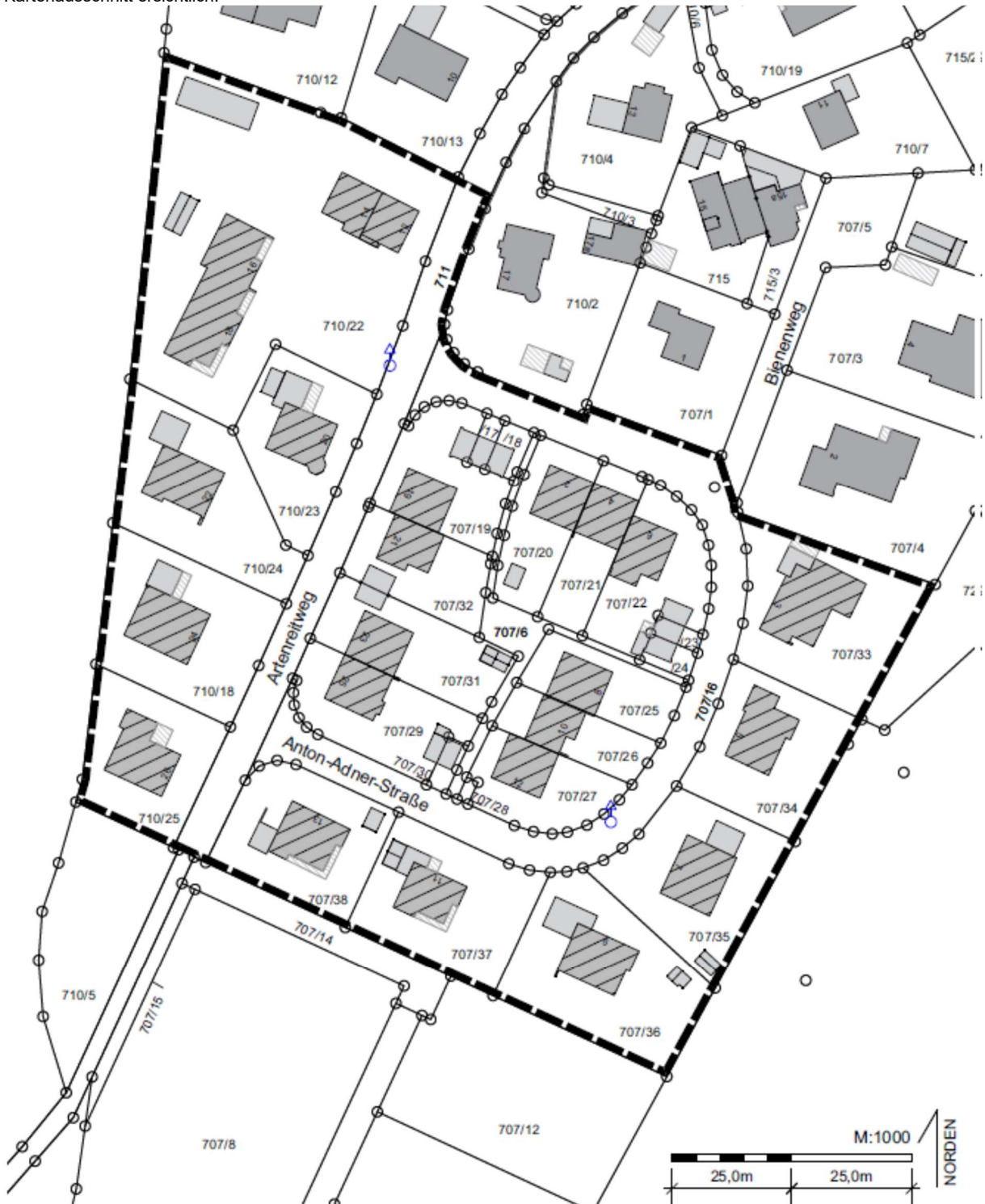
### **Gemeinde Schönau a. Königssee**

#### **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Artenreit-Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 31.08.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Artenreit-Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gefasst.



Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortszentrums Unterstein und umfasst die Anwesen Artenreitweg 12 bis 26, sowie die kompletten Anwesen der Anton-Adner-Straße, ausgenommen des Anwesens Anton-Adner-Straße 1, und ist in nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Gemeindegebiet. Hierfür soll in dem Baugebiet die Möglichkeit der Nachverdichtung sowohl in der Höhe als auch in der Fläche geschaffen werden. In der Höhe wird ein zusätzliches Wohngeschoss zugelassen. In der Fläche werden nun Doppelhäusern zugelassen, an Stellen wo bisher nur Einzelhäuser zulässig waren.

Der Gemeinderat hat am 12.12.23 die Entwurfsunterlagen gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planteil einschließlich Festsetzungen durch Text und Begründung

liegen in der Zeit vom

**06. März 2024 bis zum 12. April 2024**

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schönau a. Königssee unter [www.schoenau-koenigssee.com](http://www.schoenau-koenigssee.com) –Rubrik: **Wirtschaft & Standort – Bauen – Bebauungspläne (in Aufstellung) – 2. Änderung Bebauungsplan „Artenreit-Süd“** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach 13 a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 26. Februar 2024  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---